



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.588/0002-I 7/2009

An das
Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap
*Durchwahl: 2116

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaften-Gesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatrado-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechte-Gesetz geändert werden.
Begutachtungsverfahren.

Zu GZ: BKA-601.132/0001-V/4/2009

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die im Betreff genannten Gesetze geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 4 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006)

Das Bundesministerium für Justiz unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und ist gerne bereit, die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften in seinen Wirkungsbereich zu übernehmen. Dabei geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, dass jene Planstellen, die ab 2006 (und so auch im Personalplan 2009 auf S. 14) bei der KommAustria unter "Verwaltungsdienst" ausgewiesen sind (1x v1/4, 1x v1/3 und 1x v3/2) für die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zur Verfügung stehen. Die Übertragung dieser Planstellen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz muss gleichzeitig mit der Verabschiedung der anstehenden Regierungsvorlage mit einem Beschluss des Ministerrats erfolgen.

Was die Zuordnung der Aufsichtsbehörde zur Zentralstelle betrifft, so gibt es im Bundesministerium für Justiz noch Überlegungen, die Aufsichtsbehörde – ähnlich wie es für den Kartellanwalt geschehen ist – hinsichtlich der dienstbehördlichen Zuständigkeit dem Oberlandesgericht Wien zuzuordnen und dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

Ferner erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz darauf hinzuweisen, dass für die Promulgationsklausel eine zwischenzeitige Änderung des Gesetzes (die Regierungsvorlage betreffend ein *Bundesgesetz, mit dem das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 und das Übernahmegesetz geändert werden*, 482 d.B. (XXIV. GP) wurde bereits von Nationalrat und Bundesrat angenommen) zu berücksichtigen sein wird.

Darüber hinaus wird noch zu klären sein, wann die in Aussicht genommene Übertragung der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften an das Bundesministerium für Justiz wirksam werden soll.

Insgesamt bedankt sich das Bundesministerium für Justiz für die gute Zusammenarbeit und geht davon aus, dass die hier angeschnittenen Fragen und die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens noch Gegenstand einer gemeinsamen Besprechung vor Einbringung der Regierungsvorlage sein werden.

05. Jänner 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt